

# **RICHTLINIEN zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften**

---

(Beschluß des Akademischen Rates der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften vom 27. Juni 2002)

## **Vorbemerkung**

Die Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) hat 1998 Empfehlungen zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft verabschiedet. Als Mitgliedeinrichtung der DFG betrachtet die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften die auf der Basis dieser Empfehlungen formulierten „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ für ihre eigene wissenschaftliche Arbeit als verbindlich.

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind Voraussetzung jeder Forschungstätigkeit, die Erkenntnisgewinn anstrebt und von der Öffentlichkeit respektiert werden soll. Verstöße gegen diese Grundsätze sind vielfältig möglich, von mangelnder methodischer Sorgfalt oder Nachlässigkeit bei der Dokumentation von Daten bis zu schwerem wissenschaftlichen Fehlverhalten durch bewußte Fälschung oder Betrug. In jedem Fall sind solche Verstöße unvereinbar mit Wissenschaft als einem auf nachprüfbareren Erkenntnisgewinn gerichteten Forschungsprozeß. Sie zerstören nicht nur das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Ergebnisse, sondern auch das Vertrauen der Wissenschaftler untereinander, die auf Integrität in der Zusammenarbeit notwendig angewiesen sind.

Regelwerke können Unredlichkeit in der Wissenschaft nicht gänzlich verhindern. Sie können jedoch gewährleisten, daß den am Forschungsgeschehen Beteiligten die Normen guter wissenschaftlicher Praxis bewußt sind und bewußt bleiben. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag, wissenschaftliches Fehlverhalten zu begrenzen.

Die nachfolgenden Richtlinien greifen die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft auf und passen sie den Forschungsbedingungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften an. Sie sind für alle an der wissenschaftlichen Arbeit der Akademie Beteiligten verbindlich.

## **1. Allgemeine Prinzipien (DFG-Empfehlung 1)**

Die in den DFG-Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis formulierten Regeln nehmen Bezug auf Prinzipien, die – abgeleitet aus der Arbeitspraxis und dem wissenschaftlichen Selbstverständnis – verpflichtende Grundlage auch für die Arbeit der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften waren und sind.

Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, Untersuchungen stets nach dem Stand der Forschung durchzuführen, die dabei verwendeten Methoden zu reflektieren und die eigenen Ergebnisse selbstkritisch zu überprüfen. Die Auseinandersetzung mit Kollegen, Mitarbeitern, Konkurrenten und Vorgängern ist redlich zu führen; vor allem ist auszuweisen, welche Ergebnisse aus deren Forschungen übernommen wurden.

Die Arbeitsschritte, die eingesetzten Methoden und Befunde sind zu dokumentieren und die entsprechenden Aufzeichnungen sicher aufzubewahren. Durch die Dokumentation ist die Reproduzierbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse vor der Veröffentlichung sicherzustellen ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechnigte Dritte.

Gute wissenschaftliche Praxis impliziert die kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb der jeweiligen Forschungseinheiten. Dazu ist Offenheit gegenüber Kritik und Zweifeln ebenso gefordert wie Sorgfalt, Uneigennützigkeit und Unvoreingenommenheit bei der Begutachtung von Kollegen.

Da ein wissenschaftliches Fehlverhalten grundsätzlich nicht auszuschließen ist, besteht auch in der Akademie Veranlassung, gute wissenschaftliche Praxis durch geeignete Maßnahmen insbesondere in den folgenden Bereichen sicherzustellen:

1. Sicherung der Leitungsverantwortung und Aufsicht sowie der Kooperation in den Arbeitseinheiten,
2. Sicherung einer qualitäts- und verantwortungsbewußten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. gesicherte Datendokumentation und langfristige Aufbewahrung zur Überprüfung,
4. Verantwortung aller Beteiligten für wissenschaftliche Veröffentlichungen,
5. Sicherung des Vorrangs von Originalität und Qualität vor quantitativen Kriterien bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistung.

Die Akademieleitung sowie die für die Durchführung von Forschungsvorhaben Verantwortlichen (Projektleiter der Akademievorhaben, Sprecher von interdisziplinären Arbeitsgruppen und Initiativen) verpflichten sich darauf, für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen Sorge zu tragen.

## **2. Verantwortung und Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitseinheiten (DFG-Empfehlung 3)**

Die Gestaltung der Zusammenarbeit sowie klarer Verantwortungsstrukturen in den Akademievorhaben, interdisziplinären Arbeitsgruppen, Projekten und Initiativen der Akademie sind wesentliche Grundlagen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Akademieleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene Gesamtorganisation in der Akademie. Sie stellt sicher, daß die delegierten Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung inhaltlich klar definiert und eindeutig zugewiesen sind und daß sie tatsächlich wahrgenommen werden.

## **3. Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (DFG-Empfehlung 4)**

Die Akademie verpflichtet sich, die Interessen an wissenschaftlicher Weiterqualifizierung der in ihren Forschungsprojekten mitarbeitenden Nachwuchswissenschaftler (Doktoranden, Habilitanden) nachhaltig zu unterstützen, wengleich sie, als nicht selbst graduierende Institution, keine alleinige promotions- oder habilitationsvorbereitende Betreuung übernehmen kann. Die jeweiligen Projekt- und Arbeitsstellenleiter bzw. Arbeitsgruppenmitglieder stehen für eine regelmäßige fachliche Beratung zur Verfügung und nehmen in größtmöglichem Umfang Rücksicht auf Erfordernisse, die sich im Rahmen der wissenschaftlichen Qualifizierung ergeben.

#### 4. Ombudsperson für Konfliktfälle (DFG-Empfehlung 5)

Zur Beratung, Vorprüfung und Schlichtung von Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis bestellt die Akademielenkung aus der Mitte der Mitglieder eine neutrale, qualifizierte und persönlich integre Ombudsperson. Die Ombudsperson hat insbesondere die Aufgabe, bei einem an sie herangetragenen Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis Beteiligten als Ansprechpartner vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen. Zudem wird die Ombudsperson die Aufklärung des Sachverhalts betreiben und je nach Ergebnis weitere Schritte einleiten (s. u. Punkt 8.1).

#### 5. Wissenschaftliche Veröffentlichungen / Regelungen zur Autorschaft (DFG-Empfehlung 1)

Wissenschaftliche Veröffentlichungen sind das wichtigste Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche Gemeinschaft und an die Öffentlichkeit. Mit ihnen geben die Autoren Ergebnisse bekannt, für deren wissenschaftliche Zuverlässigkeit sie Verantwortung übernehmen. Publikationen, die über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten sollen, müssen daher die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen. Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, sollen gleichermaßen mitgeteilt werden.

Sind an einem Forschungsvorhaben und der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber beteiligt, sollen als Autoren alle diejenigen, aber auch nur diejenigen genannt werden, die zur Konzeption der Studien sowie zur Ausarbeitung ihrer einzelnen Teile selbst wesentlich beigetragen und ihrer Veröffentlichung zugestimmt haben. Autoren und Herausgeber tragen die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam. Entsprechendes gilt für die Herausgeber von Sammelbänden.

Beiträge wie

- eine nur technische Mitwirkung (z. B. Korrekturlesen auf Rechtschreibfehler),
- die Unterweisung der Mitarbeiter in bestimmten Methoden,
- die Bereitstellung von Finanzmitteln,
- die allgemeine Leitung einer Arbeitseinheit, in der die Forschungen durchgeführt wurden,

gelten für sich allein nicht als hinreichend, eine Mitautor- bzw. Mitherausgeberschaft zu rechtfertigen, sind aber in geeigneter Form zu erwähnen. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ oder „Ehrenherausgeberschaft“ ist ausgeschlossen.

#### 6. Leistungs- und Bewertungskriterien (DFG-Empfehlung 6)

In der BBAW haben bei Einstellungen und in anderen Zusammenhängen, bei denen Leistungs- und Bewertungskriterien herangezogen werden, Originalität und Qualität stets Vorrang vor rein quantitativen Kriterien der Beurteilung.

## 7. **Sicherung der Daten (DFG-Empfehlung 7)**

Texte, Daten und Programme, die in einem Forschungsvorhaben der Akademie produziert bzw. erhoben, bearbeitet oder erschlossen wurden, sind Eigentum der Akademie. Sie bleiben auch im Falle des Ausscheidens eines für ihre Erhebung verantwortlichen Mitarbeiters am Entstehungsort; es können ggf. Duplikate angefertigt oder Zugangsrechte bestimmt werden. Dies gilt nicht nur für Primärdaten, die in empirischen Untersuchungen erhoben wurden, sondern auch für neuerstellte Datensammlungen (wie z. B. bibliographische Datenbanken, Zitat- oder Textsammlungen). Die Akademie verpflichtet sich, diese Daten auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufzubewahren und die für einen erneuten Zugriff notwendige Transparenz zu gewährleisten (z. B. durch eine fortlaufende Dokumentation der vorhandenen Datenbestände).

## 8. **Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (DFG-Empfehlung 8)**

### 8.1. *Prüfungs- und Schlichtungsverfahren*

Im Falle von Unstimmigkeiten über Verhaltensweisen, die dem Bereich wissenschaftlichen Fehlverhaltens zugeordnet werden können, ist zunächst die zuständige Ombudsperson (s. o. Punkt 4) zu konsultieren. Sie beraumt ein Gespräch mit allen Beteiligten an. Sollten die Unstimmigkeiten dabei nicht geklärt werden können und sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten erhärten, so ist der Präsident schriftlich zu informieren. Sodann ist in angemessener Frist ein weiteres Gespräch, diesmal unter Beteiligung des Präsidenten und eines Vizepräsidenten, anzuberaumen. Führt auch dieses Gespräch weder zur Ausräumung des Verdachts noch zu einer anderen einvernehmlichen Lösung, so muß ein förmliches Verfahren eingeleitet werden.

### 8.2. *Förmliche Untersuchung*

Zuständig für die Durchführung einer förmlichen Untersuchung ist der Untersuchungsausschuß der Akademie. Er besteht aus drei vom Rat aus seiner Mitte für eine dreijährige Amtszeit gewählten Mitgliedern sowie aus zwei externen Mitgliedern, die der Vorstand, ebenfalls für drei Jahre, zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden bestellt. Hinzukommt, ebenfalls für drei Jahre, ein/e von den wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen der Akademie gewählte/r Vertreter/in.

Der Untersuchungsausschuß zieht bei Bedarf einen oder mehrere Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts mit beratender Stimme hinzu. Der/die Fachgutachter sollen nicht der BBAW angehören.

Der Untersuchungsausschuß berät in nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch anzuhören und kann dazu eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

Hält der Untersuchungsausschuß mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchung dem Präsidenten mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Entscheidung vor. Anderenfalls wird das Verfahren eingestellt. Das Ergebnis und dessen Begründung sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## Anlage I

### Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise die Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Dabei kommt insbesondere in Betracht:
  - 1.1 das Erfinden von Daten,
  - 1.2 das Verfälschen von Daten,
  - 1.3 unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag,
  - 1.4 die mißbräuchliche Verwendung des geistigen Eigentums anderer – seien es urheberrechtlich geschützte Werke oder auch noch unveröffentlichte Erkenntnisse, Hypothesen oder Forschungsansätze – durch
    - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
    - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und -ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
    - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
    - d) die Verfälschung des Inhalts (z. B. durch inkorrektes Zitieren);
  - 1.5 die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk (bzw. Erkenntnisse, Hypothesen oder Forschungsansätze) noch nicht veröffentlicht ist,
  - 1.6 die Beschädigung, Zerstörung, Manipulation oder der Diebstahl von Daten, Quellen, Aufzeichnungen und Geräten, die für die wissenschaftliche Tätigkeit gebraucht werden oder in deren Verlauf angefertigt wurden,
  - 1.7 die Behinderung der wissenschaftlichen Diskussion in den verschiedenen Arbeitseinheiten.
2. Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:
  - 2.1 aktiver Beteiligung am Fehlverhalten,
  - 2.2 Mitwissen um Fälschungen durch andere,
  - 2.3 Mitautorschaft an wissentlich fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
  - 2.4 grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

## **Anlage II**

### **Mögliche Konsequenzen (ggf. Sanktionen) bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind zunächst alle Schritte einzuleiten, die zum Ausgleich des entstandenen Schadens führen können. Publikationen, die unter Verletzung der genannten Regeln entstanden sind, müssen (falls noch nicht veröffentlicht) zurückgezogen oder (falls veröffentlicht) in einer vom Untersuchungsausschuß festgelegten Weise widerrufen bzw. richtiggestellt werden. Dazu kann aus verschiedenen Gründen (etwa zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit der Akademie, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes oder zur Verhinderung von Folgeschäden) auch gehören, daß eine größere als die spezialisierte fachwissenschaftliche Öffentlichkeit informiert wird. Falls der Geschädigte (wie dies bei Urheberrechtsverletzungen denkbar ist) selbst bislang nicht von seiner Schädigung erfahren hat, ist auch dieser zu informieren und in Konsultationen über die geeignete Form der Schadensbegrenzung einzubeziehen. Grundsätzlich sind dazu der Autor und der Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, so leitet die Akademieleitung die Maßnahmen ein.

Erscheinen dem Untersuchungsausschuß Sanktionen notwendig, so sind diese zunächst im Bereich des Arbeitsrechts zu suchen (Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung).

Zivil- und strafrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegen nicht im Ermessensbereich der Akademie. Wenn jedoch der Verdacht besteht, daß es zur finanziellen, psychischen oder physischen Schädigung eines Dritten geführt und der Geschädigte nicht bereits von sich aus Rechtsmittel ergriffen hat, so muß ein Rechtsbeistand eingeschaltet werden, der die weiteren notwendigen Konsequenzen prüft.

## **AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

### **zu den Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften**

---

Die Ausführungsbestimmungen zu den „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (BBAW)“ regeln ergänzend Fragen des Verfahrens und der Umsetzung im Einzelnen, die zur Einhaltung der Richtlinien erforderlich sind.

#### **Zu „Vorbemerkung“**

Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Akademie und gegebenenfalls auch erforderliche Änderungen werden vom Rat der Akademie beschlossen und vom Präsidenten in Kraft gesetzt.

#### **Zu „2. Verantwortung und Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitseinheiten“**

Die inhaltliche Definition und Zuweisung der Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung ergeben sich aus den jeweils geltenden Verfahrensordnungen für die Akademienvorhaben bzw. Interdisziplinären Arbeitsgruppen / Initiativen.

#### **Zu „4. Ombudsperson für Konfliktfälle“**

##### **a. Funktion und Zuständigkeit**

Die Ombudsperson der BBAW wird beratend, unterstützend oder vermittelnd tätig, wenn jemand den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorbringen möchte.“

Die Ombudsperson wird vom Präsidenten nach Beratung und Beschluß des Vorstands aus der Mitte der Akademiemitglieder bestellt.

Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Eine zweite Amtsperiode ist möglich.

Die Ombudsperson der BBAW steht allen Mitgliedern und MitarbeiterInnen der Akademie zur Verfügung. Sie versteht sich als neutraler Ansprechpartner. Um ihren Aufgaben nachgehen zu können, prüft und bewertet die Ombudsperson das Vorgetragene; sie ist aber keine Ermittlungsinstanz zur Feststellung von wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Name und Kontaktadresse der Ombudsperson werden von der Akademieleitung in geeigneter Weise allen Mitgliedern und MitarbeiterInnen der Akademie bekannt gemacht.

Der Ombudsperson werden die erforderlichen Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz und gegebenenfalls zusätzlich nachgewiesene Aufwendungen durch die Akademie erstattet.

#### **b. Prinzipien**

Grundsätze des Verfahrens sind Vertraulichkeit, Fairneß und Transparenz für die Beteiligten.

#### **c. Anrufung**

Der Ombudsperson der Akademie sind die Tatsachen, die nach Ansicht der/des Anrufenden ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen können oder vermuten lassen, mitzuteilen.

#### **d. Verfahrensausgestaltung**

Die Beratungen bei der Ombudsperson der Akademie sind nicht öffentlich.

Akteneinsicht wird aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht gewährt. Die Ombudsperson kann von diesem Grundsatz abweichen, wenn alle Beteiligten der Gewährung einer Akteneinsicht zustimmen.

#### **e. Ablauf**

Um Vorgetragenes zu prüfen und sich ein Urteil zu bilden, wird die Ombudsperson in der Regel den von Vorwürfen betroffenen Personen sinngemäß die vorgebrachten Vorwürfe mitteilen und sie anhören. Er kann weitere Personen um eine Stellungnahme bitten, wenn dies für seine Meinungsbildung erforderlich ist.

Anonymität der/des Anrufenden kann auf Wunsch gewahrt werden. Soweit dies (?) mit dem Charakter des Verfahrens oder den Interessen anderer Beteiligter vereinbar ist, berät die Ombudsperson mit der/dem Anrufenden über das weitere Vorgehen.

Die Ombudsperson kann die Beteiligten zu mündlichen Gesprächen einladen, um mögliche Lösungen zu diskutieren. Er kann dabei Einzelgespräche und/oder Gespräche mit den Beteiligten gemeinsam führen.

In geeigneten Fällen schlägt die Ombudsperson den Beteiligten eine Vereinbarung über das künftige Verhalten vor. Er kann den Beteiligten gegenüber seine abschließende Bewertung der Angelegenheit äußern. Er teilt den Beteiligten mit, wenn er die Angelegenheit an den Präsidenten abgibt oder abzugeben beabsichtigt .

Die Ombudsperson kann unter Abwägung der Interessen aller Beteiligter auch öffentlich Stellung nehmen, insbesondere zum Schutz oder zur Rehabilitation eines Beteiligten.

#### **f. Berichterstattung**

Die Ombudsperson der Akademie berichtet jährlich dem Präsidenten und der Öffentlichkeit über ihre Arbeit. In dem Bericht wird auf allgemeine Erfahrungen und Grundsätze in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis eingegangen. Es können in anonymisierter und knapper Form die Fälle dargestellt werden, mit denen die Ombudsperson während des Berichtszeitraums befaßt war.

Den Jahresbericht veröffentlicht die Ombudsperson auf der Internetseite der Akademie.

Die Ombudsperson nimmt die ihr vorgetragenen Fälle zum Anlaß, auch über den jährlichen Bericht hinaus öffentlich allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu geben.



### **g. Wahrung der Vertraulichkeit**

Alle am Konfliktfall Beteiligten verpflichten sich, Vertraulichkeit zu wahren.

Damit verpflichten sich die Beteiligten insbesondere,

- eine von einer/einem Beteiligten geäußerte Meinung oder eine Empfehlung einer/eines Beteiligten hinsichtlich der möglichen Beilegung der Angelegenheit,
- Vorschläge oder Äußerungen der Ombudsperson der Akademie
- den Umstand, daß eine Beteiligte / ein Beteiligter zugestimmt oder nicht zugestimmt hat, eine von der Ombudsperson vorgeschlagene Lösung anzunehmen,

in einem späteren Verfahren nicht als Beweismittel einzuführen.

Die Beteiligten verpflichten sich darüber hinaus, in späteren Verfahren weder andere Beteiligte noch die Ombudsperson als Zeugen für Vorgänge während des von der Ombudsperson durchgeführten Verfahrens zu benennen.

### **Zu „5. Wissenschaftliche Veröffentlichungen / Regelungen zur Autorschaft“**

Zur Schlichtung von Konflikten, die die Autorschaft von Publikationen der Akademie betreffen, kann die Ombudsperson angerufen werden. Sollte keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden können, informiert die Ombudsperson den Präsidenten.

Der Präsident entscheidet ggf. unter Beiziehung der zuständigen Vorhabenkommission bzw. des Rates.

### **Zu „6. Leistungs- und Bewertungskriterien“**

Fälle, in denen Leistungs- und Bewertungskriterien herangezogen werden, insbesondere im Zusammenhang mit Entfristungen oder anderen Arbeitsvertragsveränderungen (Verlängerungen oder Einstufungen) sind für die Beteiligten transparent zu gestalten. Dies erfordert zwingend ein Gespräch mit dem/der Mitarbeiter/in an dem der/die Fachvorgesetzte/n sowie Vertreter der Wissenschaftsadministration teilnehmen. Das von diesem Gespräch angefertigte Protokoll wird dem/der Mitarbeiter/in übergeben und in die Personalakte aufgenommen.

### **Zu „7. Sicherung der Daten“**

Für die tägliche Sicherung der elektronischen Daten stellt die Akademie geeignete Sicherungsinstrumente zur Verfügung. Damit die Akademie die Daten nach Abschluß eines Forschungsvorhabens für weitere 10 Jahre aufbewahren und für einen erneuten Zugriff zur Verfügung halten kann, sind die Daten und die ggf. erforderliche Software vom Leiter des Forschungsvorhabens auf einem geeigneten Datenträger sowohl dem Archiv als auch der Bibliothek der Akademie zu übergeben. Die Bibliothek stellt die Möglichkeit eines erneuten Zugriffs sicher. Es ist beabsichtigt, eine Richtlinie zur Archivierung von Forschungsergebnissen abgeschlossener Vorhaben und Projekte zu erlassen. Der Datenschutzbeauftragte ist hierbei zu beteiligen.

### **Zu „8.1 Prüfungs- und Schlichtungsverfahren“**

Die neben den in der Richtlinie genannten Funktionsträgern an einem Schlichtungsgespräch zu beteiligenden Personen werden vom Präsidenten benannt und eingeladen.

Zeitgleich mit der Unterrichtung des Präsidenten ist auch der Personalrat der BBAW darüber zu informieren, daß ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten eines/einer Mitarbeiters/in der BBAW vorliegt.

### **Zu „8.2 Förmliche Untersuchung“**

Gemäß Beschluß des Rats vom 27. Juni 2002 soll neben dem in der Richtlinie genannten Personenkreis dem Untersuchungsausschuß ein wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in angehören. Über das Verfahren der Bestimmung entscheiden die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen selbst. Das Durchführungsverfahren liegt in ihren Händen.

Über die förmliche Untersuchung ist ein Protokoll zu erstellen.

Die Zugehörigkeit der vom Rat für eine dreijährige Amtszeit gewählten Mitglieder des Untersuchungsausschusses bleibt von einem Wechsel in der Zugehörigkeit zu diesem Akademiegremium unberührt.

Eine Wiederwahl in den Untersuchungsausschuß ist möglich.

Der / die vom Untersuchungsausschuß beigezogenen Fachgutachter erhalten eine dem Einzelfall angemessene Aufwandsentschädigung.

Den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses werden die erforderlichen Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz und gegebenenfalls zusätzlich nachgewiesene Aufwendungen durch die Akademie erstattet.

Die Rechte der Beschäftigten, den Personalrat in eigener Sache zu beteiligen, bleiben unbenommen.